

Anlage 2

des Erlasses des Finanzministeriums vom 28.4.2011

Beträge gültig ab 01.04.2011

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	109,16	207,20
übrige Besoldungsgruppen	114,64	212,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,04 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 305,46 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,57 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 27,83 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um 22,26 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,70 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.